

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

18. Sitzung, 09.02.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 9. Februar 1900, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Uebersicht des Forstbetriebsplans u. s. w.
 2. Bericht desselben, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899.
 3. Bericht desselben, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse der drei Provinzen für die Finanzperiode 1894/96.
 4. Bericht desselben über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.
 5. Bericht desselben, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902.
 6. Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Erbauung eines Dienstgebäudes in Oberstein.
 7. Bericht desselben, betreffend die Erbauung einer Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten in Cutin.
 8. Bericht des Justizauschusses zur ersten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Ahlhorn (Hartwarderwarp), betreffend die Aenderung verschiedener Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Staatsminister Janßen, Exc., Minister Heumann, Exc., Geh. Oberregierungs-rath Willich, Geh. Oberregierungs-rath Dugend, Geh. Oberfinanzrath Deltermann, Regierungsassessor Drost.

Präsident **Groß** eröffnet die Sitzung und nimmt das Wort: Das ganze Land sei von einem schweren Schlage betroffen worden. Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß

sei der Kollege, Herr Oberbürgermeister Dr. Roggemann in kräftigem Mannesalter aus dem Leben abberufen worden. In ihm verliere das Land einen Beamten und der Landtag einen Mitarbeiter, der schwer zu ersetzen sein würde. Der Herr Oberbürgermeister habe sein ganzes Leben lang im öffentlichen Leben gestanden und stets voll und ganz seinen Platz ausgefüllt.

Er sei Vertreter des zweiten oldenburgischen Wahlkreises im Reichstage gewesen, bekleide seit 1890 das Amt eines Oberbürgermeisters von Oldenburg und gehöre seit 1881 dem Landtage an, dessen Geschäfte er 15 Jahre lang als Präsident geführt habe. Der Dahingeshiedene sei allen ein treuer, fleißiger Berather und Freund gewesen von stets entgegenkommendem liebenswürdigem Wesen. Er habe dem Lande so große Dienste geleistet, daß die Lücke, die sein Tod gerissen habe, schwer wieder auszufüllen sein würde. Er bitte die Herren, zur Ehre des Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben. Friede seiner Asche!

Er habe sich erlaubt, im Namen des Landtags der Witwe des Verstorbenen sein Beileid auszudrücken und einen Kranz am Sarge niederlegen zu lassen.

Der Schriftführer Abg. Dittmer verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt, sodann die Eingänge. Mit der Verweisung an die betreffenden Ausschüsse ist der Landtag einverstanden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Uebersicht des Forstbetriebsplanes u. s. w.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Quatmann**: Versehentlich seien in den Bericht einige Fehler gekommen, auch sachlicher Art. Auf Seite 863 des Berichtes heiße es: „In Anlage A ist in Spalte 4 bezeichnet: „anderweit abgegebenes Holz.“ Darunter sind nach Aussage des Herrn Regierungskommissars solche junge Hölzer und Laubwerk zu verstehen, welche bei besonderen feierlichen Gelegenheiten unentgeltlich zu Dekorationen zc. abgegeben werden.“ Nicht allein zu diesem Zweck würde solches Holz verwandt, sondern auch im Interesse der Forstverwaltung, für Einfriedigungen, Brücken und dergleichen.

Auch der folgende Absatz sei nicht ganz entsprechend. Die großen Schwankungen in den jährlichen Beträgen für Abgaben lägen darin, daß diese Abgaben nicht immer in dem Jahre zur Auszahlung kämen, in welchem sie fällig wären.

Im übrigen beziehe er sich auf den Bericht und bitte um Annahme des Antrages.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich der Landtag mit der sachlichen Berichtigung einverstanden.

Minister **Heumann**, Exc.: Im Ausschußbericht sei gesagt worden, „der Erlös aus unseren Forsten hat sich erfreulicherweise bedeutend in der abgelaufenen Finanzperiode gehoben, welches, abgesehen von dem im Jahre 1897/98 vermehrten Durchforstungen, den gesteigerten Holzpreisen zu verdanken ist.“ Ein dritter Grund dieser vermehrten Einnahme liege in der strafferen Aufsicht, die jetzt in der Forstverwaltung herrsche. Daher finde auch eine gründlichere Durchforstung statt.

Wenn ferner der Ausschuß glaube, daß darin ein Vortheil zu finden sei, wenn das Hauen so weit wie möglich den Käufern überlassen und ein Versuch in dieser Weise sich empfehlen würde, so könne er darauf nur sagen, daß

solche Versuche bereits gemacht seien. Wenn sich dabei auch Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht hielten, so halte er es doch für praktischer. Die Unternehmer hätten durchweg geschulte Arbeiter, die das Holz nach ihren Wünschen schlagen könnten.

Abg. **Quatmann**: Es sei ihm angenehm zu hören, daß jetzt kräftiger eingegriffen würde in den Forstbetrieb, um höhere Erträge zu erzielen. Hoffentlich bleibe das auch in Zukunft so, dann würde allgemeine Befriedigung herrschen.

Die Auschußanträge

N^o 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage außer den in Anlage 61 gegebenen Nachweisungen noch die Größe der Forsten mittheilen zu wollen,

N^o 2:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt erklären,

werden angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1897 bis einschließlich 30. September 1899.

Berichterstatter Abg. **Quatmann** bemerkt, daß die Vorlage eingehend im Ausschuß geprüft sei und keine Beanstandung ergeben habe. Er bitte um Annahme des Antrages.

Der Auschußantrag:

Der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage 49 für erledigt erklären,

wird ohne Erörterung angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse der 3 Provinzen für die Finanzperiode 1894/1896.

Berichterstatter: Abg. Meyer (Holte) und Abg. Wenke.

Der Auschußantrag:

Der Landtag wolle die Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage für erledigt erklären,

wird ohne Debatte angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Meyer** (Holte): Er könne sich im wesentlichen auf die Vorlage und den Bericht beziehen. Ein erfreuliches Moment sei es, daß in unserer Zeit allmählig ein so bedeutendes Areal unfruchtbarer Bodens in Forst umgewandelt sei. Es würde damit wieder gut gemacht, was in früheren Jahrhunderten von unseren Vorfahren gesündigt sei, wo man aus dem grünen Wald braune



Heide habe werden lassen. Das seien böse Zeiten gewesen. Es sei in hohem Grade anerkanntenswerth, daß unsere Staatsverwaltung darin soviel geleistet habe. Ein Areal von circa 5000 ha zu beforsten, sei keine Kleinigkeit. Hoffentlich bleibe auch in Zukunft das Interesse in dieser Hinsicht ein reges und schließe unsere kultivirende Thätigkeit mit der Beforstung des Rests der vorhandenen Flächen im Betrage von 900 ha noch nicht ab. Er hoffe vielmehr, daß die Regierung Gelegenheit nehmen werde, Flächen zu mäßigem Preise auch in Zukunft anzukaufen und dieselben aufzuforsten. Der Landtag würde sicher gern die Mittel dazu bewilligen.

Minister **Seumann**, *Erc.*: Er sei sehr erfreut zu hören, daß der Berichterstatter Abg. Meyer einen weiteren Landankauf zum Zwecke der Aufforstung befürworte. Gerade jetzt sei der Regierung Gelegenheit gegeben, 280 ha in einer Fläche zu erwerben, durch welche ein Staatsforst erheblich vergrößert und abgerundet würde. Vielleicht komme noch jetzt an den Landtag eine diesbezügliche Vorlage.

Die Auschußanträge:

N^o 1:

Der Landtag wolle die §§. 1—6 einschließlich genehmigen und als Einnahmen der Staatsgutskapitalienkasse

für 1900	147 000 <i>M.</i>
1901	53 450 <i>M.</i>
1902	52 450 <i>M.</i>

somit im Ganzen 252 900 *M.*

für die Finanzperiode in den Voranschlag einstellen,

N^o 2:

Der Landtag wolle die §§. 1—6 genehmigen und als Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse

für 1900	147 000 <i>M.</i>
1901	53 450 <i>M.</i>
1902	52 450 <i>M.</i>

somit im Ganzen 252 900 *M.*

für die Finanzperiode in den Voranschlag einstellen,

N^o 3:

Der Landtag wolle den Anmerkungen seine Zustimmung erteilen,

werden angenommen.

Präsident: Es würde sich empfehlen, *N^o 6* und *N^o 7* der Tagesordnung vor *N^o 5* zu erledigen, da diese beiden Sachen sich auf die Staatsgutskapitalienkasse bezögen.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden.

VI. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Erbauung eines Dienstgebäudes in Oberstein.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Jungbluth:** Zunächst wolle er einen Schreibfehler berichtigen, auf Seite 887 des Berichts Zeile 11 müsse es statt „eine“ heißen „keine.“

Sodann wolle er seine veränderte Stellung, die er hier und im Provinzialrath eingenommen habe, rechtfertigen. Diese Vorlage habe den Provinzialrath beschäftigt, aber Widerspruch gefunden wegen der Platzfrage, es sei deshalb

der Antrag auf Vertagung der Vorlage gestellt, welche angenommen sei mit sämtlichen Stimmen und zwar von den zwei Obersteinern unter der Voraussetzung, daß die Regierung in Birkenfeld mit Idar und den anderen acht Gemeinden, die mit dem vorgeschlagenen Platze nicht einverstanden seien, wegen eines besseren Platzes in Verhandlung treten würde. Solche Verhandlungen seien ergebnislos geblieben. Deshalb sei er jetzt für die Vorlage. Dieselbe biete viele Vortheile und er empfehle unter Hinweis auf den Bericht die Auschußanträge.

Reg.-Komm. **Drost:** Mit Freuden habe er vernommen, daß der Abg. Jungbluth von der Angemessenheit des Platzes überzeugt sei. Es habe sich ja im Provinzialrath lediglich um die Platzfrage gehandelt und deswegen sei die Vorlage zurückgestellt. An der Bedürfnisfrage habe gar kein Zweifel geherrscht, auch nicht im Publikum. Der Provinzialrath habe die Vorlage an sich mit Freuden begrüßt. Gegen den gewählten Platz hätten sich Idar und acht andere Gemeinden ausgesprochen, während der Stadtrath und Bürgerverein in Oberstein für denselben seien.

Nun habe der Finanzausschuß auch die Bedürfnisfrage verneint. Er müsse deshalb näher auf die Sache eingehen und klarlegen, wie dringend nöthig ein Dienstgebäude sei. Zunächst handele es sich um das Steueramt. Es hätten sich schon mehrfach Unzuträglichkeiten bezüglich dessen Unterbringung bemerkbar gemacht. Dazu sei von Preußen in den letzten Jahren der dringende Wunsch nach einem eigenen passenden Gebäude laut geworden. Nach dem Vertrage mit Preußen, nach welchem die Verwaltung der indirekten Steuern Preußen zugewiesen sei, sei Oldenburg verpflichtet, für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnräume und Dienstlokale zu sorgen. Dem würde jetzt insoweit nachgekommen, als der erste Beamte Bureaukostenentschädigung erhalte für die Beschaffung der Diensträume. Wenn man sage, damit sei es bis jetzt so gegangen, weshalb denn nicht weiter, so entgegne er, daß die Mißstände bereits lange hervorgetreten seien und jetzt endlich eine Aenderung erforderlich sei. Mißlich sei schon die Bemessung der Entschädigung. Der Beamte müsse natürlich sein Dienstlokal mit seiner Privatwohnung verbinden, er zahle dafür einen gemeinsamen Preis. Wie viel solle man da für das Bureau rechnen, wie viel für Heizung, Reinigung des Bureaus? Die anderen Beamten wollten dementsprechend gleich gestellt werden. Daraus entstünden naturgemäß sehr viel Beschwerden. Dazu komme die Unsicherheit eines Miethverhältnisses. Würde der Miethvertrag einmal gekündigt, womit man doch immer rechnen müsse, zumal eben die Diensträume mit der Privatwohnung zusammen gemiethet seien, so würde man wegen anderweitiger Unterbringung der Lokale bei den überaus schwierigen Miethverhältnissen in Oberstein in der größten Verlegenheit sein. Der Beamte müsse doch ein bequem liegendes Lokal haben und das sei nicht so leicht zu finden. Der jetzige Steuereinnahmer habe ein Einkommen von 1800 *M.*, sei unvermögend und müsse eine Wohnungsmiethen von 850 *M.* bezahlen. Er bekomme als Entschädigung 400 *M.* Derselbe habe also eine verhältnißmäßig theure Wohnung, müsse dieselbe aber behalten, da er trotz vieler Bemühungen keine andere geeignete Wohnung bekommen könne. Das Steueramt, an-

fänglich nur eine Steuerrezeptur, sei jetzt eine bedeutende Behörde, es gehöre zu den bedeutendsten seiner Klasse. Daß für ein solches Amt die Lokalitäten von dem Beamten miethweise geschaffen würden, sei auch ja gar nicht normal, das natürliche sei doch, daß der Staat die nöthigen Räume stelle. Er mache nochmals auf den Vertrag mit Preußen aufmerksam. Derselbe sei in den dreißiger Jahren abgeschlossen, sei für die Jetztzeit gar nicht einmal formell verlängert und laufe nur usuell weiter. Bei einer Neuformulierung würde Preußen zweifellos ein Dienstgebäude fordern.

Nun sage der Ausschuß, er stehe auf dem prinzipiellen Standpunkt, keine Dienstwohnungen zu schaffen. Ja, auf dem Standpunkt stehe die Staatsregierung im Allgemeinen auch. Aber hier handele es sich in erster Linie gar nicht um Dienstwohnungen, sondern um Dienstlokale, um ein Geschäftslokal, an die man lediglich aus praktischen Gründen Dienstwohnungen anschließen wolle. Da es sich dabei um Beamte handele, die im Interesse des Dienstes in unmittelbarer Nähe ihrer Geschäftsräume wohnen müßten, und da bei dem Mangel an Baulterrain in Oberstein es sich doch empfehle, den einmal vorhandenen Platz nun doch auch möglichst auszunutzen.

Ähnliche Gründe wie bei dem Steueramt lägen auch bei der Amtseinnehmerei vor. In der Petition sei gesagt, das Lokal sei gut. Aber weshalb beklagten sich denn die Amtseinnehmer fortwährend? Das Lokal sei zu dürftig. Der Amtseinnehmer wolle gern zwei Schreiber anstellen, könne es aber nicht wegen der beschränkten Wohnung.

Auch die Verhältnisse bei der Filiale der Ersparungskasse seien nicht aufrecht zu erhalten. Dieselbe würde jetzt von einem Kaufmann verwaltet. Nach dem neuen Gesetz aber über die Ersparungskasse seien ein Verwalter und ein Kontrolleur nötig. Unter den jetzigen Umständen sei eine Kontrolle garnicht möglich. Die Verwaltung und Kontrolle müßten in Zukunft von Beamten wahrgenommen werden. Man habe in Aussicht genommen, die Steuerbeamten damit zu betrauen. Am traurigsten sei die Bürgermeisterei untergebracht. Das Lokal sei geradezu unwürdig. Daß eine städtische Bürgermeisterei errichtet werden könne, komme dabei nicht in Betracht. Darauf wolle er bei der Platzfrage näher darauf eingehen.

Das Bedürfnis an sich sei demnach zu bejahen.

Auch bezüglich der finanziellen Seite stünden keine Bedenken entgegen. Die Zinsen von 75 000 *M.* würde man verlieren, dafür aber wieder gewinnen aus Miethen etwa 1000 *M.* Man spare die Bureaukostenentschädigung und bekomme Einnahmen von der Ersparungskasse. Das würden insgesammt etwa 2500 *M.* sein, der Verlust betrüge demnach vielleicht 200—300 *M.* Das sei verschwindend gegenüber dem Vortheil, der aus einem Dienstgebäude erwachse.

Was nun die Platzfrage angehe, so wünschten Idar und acht andere Gemeinden das Gebäude zwischen Oberstein und Idar erbaut zu sehen. Dadurch würde für diese eine Abkürzung erwachsen von 1—1½ km. Dabei lägen die Orte bis zu 10 km entfernt. Wenn die Leute da noch etwas weiter gingen, so käme das garnicht in Betracht. Zwischen Oberstein und Idar würde außerdem eine elektrische

Bahn gebaut. Die Leute vom Lande machten doch in der Stadt Besorgungen.

Wenn diese Gemeinden behaupteten, sie hätten von einem Bau auf dem beabsichtigten Platz Nachtheil, so müsse er sagen, bei einem Bau zwischen Oberstein und Idar habe Oberstein den Nachtheil, die anderen wenig oder gar keinen Vortheil. Oberstein habe mehr Einwohner als Idar und die acht anderen Gemeinden zusammen, Oberstein habe stets die staatliche Bürgermeisterei gehabt. Weshalb solle da denn Oberstein den Nachtheil haben! Der Platz beim Amtsgericht und Katasterbureau sei der einzig richtige. Dann lägen alle Behörden zusammen und das sei von wesentlichem Vortheil für das Publikum. Die Platzfrage sei sonach zu bejahen und er hoffe, daß der Landtag der Vorlage der Staatsregierung zustimmen werde und daß die Herren, die mit den dortigen Verhältnissen bekannt seien, ihn unterstützen würden.

Abg. Schütz: Wie die verschiedenen Petitionen und Verhandlungen im Provinzialrath und in den betreffenden Gemeinden und Vertretungen bewiesen, sei man über die Erbauung eines Dienstgebäudes in Oberstein verschiedener Ansicht. Auf beiden Seiten fehle es nicht an Gebäuden, um das zu beweisen, was man eben beweisen wolle. So würde es stets sein, wenn sich die Interessen kreuzten. Er wolle durchaus die Frage nicht berühren, ob es überhaupt zweckmäßig sei, solche Dienstgebäude zu bauen, ob im vorliegenden Falle ein solcher Bau geboten erscheine oder nicht, ob der vielumstrittene Platz geeignet oder ungeeignet sei, sondern er stehe vielmehr auf dem Standpunkt der Mehrheit des Provinzialrathes, wenn auch aus anderen Gründen und halte es nicht für zweckmäßig, den Bau jetzt schon auszuführen, man müsse abwarten, ob die Städte zur Errichtung städtischer Bürgermeistereien schritten oder nicht. Die Anregung zu dem Gesetz über die Errichtung solcher Bürgermeistereien sei doch von Idar und Oberstein ausgegangen. Wenn nun in dem Bericht der Minderheit gesagt würde, dasselbe sei nicht nach Wunsch der Städte ausgefallen, so müsse man dennoch annehmen, daß dieselben über kurz oder lang davon Gebrauch machen würden, falls überhaupt ein Bedürfnis dazu vorliege. Denn so ungünstig sei das Gesetz für die Städte doch nicht, daß sie nicht den Versuch machen sollten. Thäten sie das aber, was bliebe dann noch von der staatlichen Bürgermeisterei in Oberstein übrig? Deshalb halte er es für unzweckmäßig, Maßnahmen zu treffen, die einer späteren Regelung der Angelegenheit vorgreifen könnten.

Wenn es sich aber zur Zeit nicht empfehle, Räume für die Bürgermeisterei zu schaffen, so könne die Dringlichkeit des Baues wegen der übrigen Diensträume wohl nicht gut gefolgert werden. Denn wie ihm von verschiedenen Seiten gesagt sei, sei sowohl das Steueramt wie auch die Amtseinnehmerei nicht nur gut, sondern auch gut gelegen untergebracht. Der Hinweis des Herrn Regierungskommissars auf die hohe Wohnungsmiethen des einen Steuerbeamten möge ja berechtigt sein. Man dürfe dabei aber auch nicht außeracht lassen, daß der Vorgänger desselben noch eine Wohnung vermietet gehabt habe. Er wolle hierbei auch nicht unerwähnt lassen, daß gerade Diensträume verhältnißmäßig leichter und auch häufig billiger zu beschaffen seien,

weil die Besitzer derselben auf geschäftlichen Vortheil seitens des daselbst verkehrenden Publikums rechneten.

Was die Filiale der Ersparungskasse betreffe, so halte er den gegenwärtigen Zustand für das Publikum für den denkbar bequemsten, was wohl nicht mehr in dem Maße der Fall sein würde, sobald ein Dienstraum geschaffen und Dienststunden angelegt würden.

Die in der Petition des Obersteiner Gemeinderathes erwähnte Auszahlung der Zeugengebühren durch den Amtseinnnehmer sei hier vielfach aufgefallen, indem die Auszahlung dieser Gebühren im Herzogthum durch die Amtsgerichte erfolge, was doch gewiß einfacher und empfehlenswerther sein dürfte.

Abg. **Wild:** Dem Herrn Regierungskommissar müsse er doch auf seine langen Ausführungen entgegen, daß der Provinzialrath über die Bedürfnisfrage noch nicht entschieden habe. Gerade das Steueramt liege jetzt sehr günstig, ebenso die Ersparnikasse und die Einnahmerei und müsse der Steuerbeamte wirklich so hohe Miethe zahlen, so brauche man nur einen höheren Zuschuß zu den Geschäftskosten gewähren.

Auch die Bürgermeisterei befinde sich seit 25 Jahren bereits in demselben Haus und er sehe gar nicht ein, weshalb sie nicht noch weitere Jahre darin bleiben könne.

Ein Bedürfnis zum Bau sei dadurch zur Zeit noch nicht vorhanden.

Reg.-Komm. **Drost:** Daß das Steueramt an sich günstig liege, wolle er nicht bestreiten. Aber für die Erbauung eines Dienstgebäudes spreche doch die Rücksicht auf die unglücklichen Miethverhältnisse und der Vertrag mit Preußen.

Die Lage des beabsichtigten Platzes sei nicht ungünstig. Oberstein habe sich sehr dafür ausgesprochen und wenn Idar dagegen sei, so habe das keine große Bedeutung, denn Idar habe mit dem Steueramt sehr wenig zu thun. Für die Postfächer habe es eine eigene Rezeptur. Es handele sich nur um Frachtfächer und das seien wöchentlich etwa zwei Stücke. Der einzige Nachtheil bestehe darin, daß die Idarer vielleicht 15 fl mehr Fuhrlohn bezahlen müßten.

Daß die Bürgermeistereiräume ungenügend seien, das bestreite doch niemand mehr. Dieselben seien in einem Wirthshause untergebracht, zum Standesamt müsse man eine enge, schlechte Treppe emporklettern und die Räume selbst seien klein.

Für die Ersparungskasse sei gesetzlich ein Kontrolleur nöthig, da sei es doch besser, wenn man dieses Amt einem Beamten übertrage.

Nun sei von den städtischen Bürgermeistereien gesprochen. Würde für Oberstein eine solche errichtet, so sei dies zunächst doch ohne Bedeutung für die Nothwendigkeit des vorgeschlagenen Baus für die anderen erwähnten Behörden. Zudem sei es doch noch recht zweifelhaft, ob so bald eine städtische Bürgermeisterei in Oberstein errichtet würde. Denn der Antrag zu dem betr. Gesetz sei gar nicht von Oberstein, sondern von Idar ausgegangen, weil man mit dem früheren Schöffen unzufrieden gewesen sei. Das sei jetzt aber anders, Idar wolle gar keinen Bürgermeister haben. Endlich aber müsse die staatliche Bürgermeisterei

immer da bleiben, wo der größte Verkehr sei und der sei in Oberstein.

Abg. **Burlage:** Der Herr Regierungskommissar habe sich auf die Herren berufen, die mit den Verhältnissen bekannt seien. Da fühle er sich veranlaßt, auch einige Worte zu sprechen. Er sei als Amtsrichter in Oberstein gewesen und sehe das freundliche Städtchen noch lebhaft vor Augen, könne in Folge dessen — wie er glaube — die Platzfrage beurtheilen. Er stehe auf dem Standpunkt des Abg. Jungbluth und halte den in Aussicht genommenen Platz für den richtigen. Oberstein und Idar seien aufblühende Orte und rivalisirten mit einander. Auf die einzelnen Gründe wolle er nicht näher eingehen, der Herr Regierungskommissar habe überzeugend gesprochen. Dazu habe der Provinzialrath die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit anerkannt. Es sei nur bezl. der Platzfrage Uneinigkeit geblieben. Er glaube aber, der Provinzialrath habe jetzt — nachdem inzwischen die bekannten Verhandlungen gepflogen seien — nichts mehr gegen den beabsichtigten Platz einzuwenden. Der Platz beim Amtsgericht sei auch thatsächlich sehr gut. Ob die Leute fünf Minuten mehr oder weniger machen müßten, komme garnicht in Betracht. Es sei ein außerordentlicher Vortheil, wenn alle Behörden zusammenlägen. Und es sei doch auch besser, wenn eine Behörde nicht in einem Hause sich befände, in welchem Geschäfte getrieben würden.

Er wolle noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen. Mit der Hebung der Zeugengebühren sei es eine mißliche Sache. Dieselben würden auf dem Amtsgerichte angewiesen und seien beim Amtseinnnehmer zu heben. Da gingen jetzt die Leute mit der Anweisung in ein Wirthshaus und gäben dem Wirth gegen eine Provision die quittirte Anweisung. Einen Theil ihrer Gebühren verzehrten sie selbstverständlich.

Er halte den jetzigen Plan für sehr gut. Er sei ganz interesselos und habe gesprochen nur, weil er als Kenner der Verhältnisse sich wegen der Worte des Herrn Regierungskommissars gleichsam gerufen gefühlt habe. Im Uebrigen wolle er in die Debatte nicht weiter eingreifen.

Abg. **v. Hammerstein:** Auch ihm seien Oberstein und Idar gleich lieb. Oberstein bekomme auf jeden Fall das Dienstgebäude; ob es nun da oder dahin komme, sei deshalb für Oberstein ziemlich egal, aber nicht für die anderen Gemeinden $1\frac{1}{2}$ km mehr seien von großer Bedeutung, und er möchte den Abg. Burlage sehen, wie er diese Strecke in fünf Minuten zurücklege.

Abg. **Jürgens:** Wenn die Ausschußmitglieder alle diese Aeußerungen stillschweigend mit anhörten, so könne man vielleicht annehmen, sie seien anderer Meinung geworden.

Das sei aber nicht der Fall. Dieselben Erwägungen, dieselben Gründe seien bereits im Ausschuß vorgebracht. Dieser habe sich durch Karte und Pläne sehr genau orientiren können, so daß eine persönliche Kenntniß der Lage garnicht nöthig sei. Der Provinzialrath habe die Sache vorläufig abgelehnt und dem habe sich der Ausschuß angeschlossen, die Betheiligten seien sich eben noch nicht einig. Eine Verlegenheit könne aus der Ablehnung nicht entstehen, deshalb müsse man erst eine Vereinbarung abwarten. Oberstein und Idar kämen doch nicht allein in Betracht. Die

räumlichen Verhältnisse des Bürgermeisterbezirks und das Interesse der Landbewohner sei zu berücksichtigen.

Derartige Behörden wie hier befänden sich sehr häufig in Privathäusern und wolle man da überall Dienstwohnungen schaffen, so mache das enorme Kosten. Er bitte für eine vorläufige Ablehnung zu stimmen, da dadurch keine Verlegenheit im Fürstenthum entstehe.

Reg.-Komm. **Drost:** Gegenüber den Abg. Jürgens und v. Hammerstein müsse er noch einigens bemerken. Der Abg. Jürgens bestreite die Nothwendigkeit des Baues. Dieselbe sei doch bereits von der Vertretung des Fürstenthums, dem Provinzialrath, anerkannt. Allein die Rücksicht auf den Vertrag mit Preußen, der doch jederzeit geändert werden könne, zwinge dazu. Mit einer Vertagung würde nichts gewonnen. Dadurch würden die Verhältnisse nicht besser. Es müsse eben jetzt an dem beabsichtigten Platz gebaut werden. Ein anderer Platz sei nicht vorhanden und könne nicht geschaffen werden, speziell nicht zwischen Oberstein und Idar wegen der dortigen lokalen Verhältnisse.

Abg. **Wild:** Was die Zeugengebühren angehe, von denen der Abg. Burlage gesprochen habe, so sei das jetzt schon geändert. Man könne dieselben auf dem Amtsgericht ausbezahlt erhalten. Er habe sie bereits dort bekommen. Im Uebrigen freue er sich, daß der Abg. Burlage noch immer ein so guter Obersteiner sei.

Abg. **Burlage:** Daß er einen Weg von 1½ km in fünf Minuten gehen wolle, habe er nicht gesagt, sondern nur, daß der Weg vom Anfang des Ortes bis zum Amtsgericht etwa fünf Minuten betrage.

Minister **Heumann, Exc.:** Dem Abg. Jürgens gegenüber müsse er betonen, daß eine Vertagung allerdings große Nachtheile im Gefolge habe, speziell in finanzieller Hinsicht. Nach dem Vertrage mit Preußen brauche Oldenburg jährlich nur 10000 M. zu zahlen. Sollte Preußen nun den Vertrag kündigen oder denselben genauer formuliren, so würde man zum Bau gezwungen werden. Das verschlechtere ohne Zweifel die finanzielle Lage des Fürstenthums. Da sei es besser, vorher zu bauen.

Abg. **Jürgens:** Auch nach der finanziellen Seite habe der Ausschuß die Frage sorgfältig geprüft. Da sei das Resultat nicht günstig. Der Vertrag mit Preußen bestehe seit 1831. Bis jetzt sei noch keine Veranlassung gewesen, einzuwirken. Weshalb solle denn jetzt plötzlich ein so dringendes Vorgehen nöthig sein? Das Steueramt sei doch ganz gut untergebracht. Man könne wegen der theuren Miethen dem Beamten vielleicht höheren Zuschuß gewähren. Das sei doch bei weitem nicht so theuer als ein Neubau.

Reg.-Komm. **Drost:** Man müsse bedenken, daß die Möglichkeit einer Aenderung des Vertrages mit der Bedeutung des Steueramtes wachse, daß demnach ein Zwang zum Neubau in kurzer Zeit erfolgen könne.

Abg. **Jungbluth:** Er habe geglaubt, ausführlich über die Sache sprechen zu müssen, aber da alles bereits in der Debatte vorgebracht sei, wolle er nicht das öfter Gesagte hier wiederholen. Besonders der Herr Regierungskommissar und der Abg. Burlage hätten die ganze Angelegenheit des Dienstgebäudes nach allen Seiten hin so eingehend beleuchtet, daß es ihm nicht leicht sei, der Sache noch eine neue Seite abzugewinnen, er wolle es jedoch versuchen.

Die Regierung mache mit dieser Vorlage der Bürgermeisterei Oberstein ein schönes Geschenk, indem sie nicht nur den Platz für das Gebäude hergebe, sondern auch die ganze Bau summe und zwar ohne jede Vorbelastung der Bürgermeisterei. Das sei ein Geschenk, wie es keiner anderen Bürgermeisterei jemals gemacht werden könne und dies Geschenk solle man nicht zurückweisen. Was würde die Folge sein? Die Regierung würde sich das Schenken schnell wieder abgewöhnen und, wenn dann die Herren von Oberstein und Idar einmal wieder etwas von ihr zu erbitten hätten, so würde sie sagen können: ihr habt mir damals mein schönes Geschenk trotzig vor die Füße geworfen, jetzt könnt ihr auch nichts haben. Und daran thäte dann die Regierung ganz recht.

Die Lage des Platzes könne man sich garnicht schöner denken, man genieße von dort eine wundervolle Aussicht auf den gegenüberliegenden Schloßberg mit seinen beiden Ruinen und der Felsenkirche. Wer diese Aussicht einmal genossen habe, der müsse sagen: hier und nirgendwo anders solle das Dienstgebäude stehen. Auch müsse man an die denken, die das Gebäude bewohnen sollten, an die Beamten, die sich schon lange darauf freuten. Was gebe es schöneres für sie als ein gutes Gehalt und eine Wohnung mit schöner Aussicht! Das erste hätten sie ja, warum solle man ihnen dann das Andere verweigern, da das Gute hier so nahe liege. Der weitere Weg habe hiergegen nicht viel zu bedeuten in Folge der elektrischen Bahn, auch gingen die Leute doch zum Amtsgericht.

Warum die Nothwendigkeit des Baues bestritten würde, könne er nicht begreifen, für das Zollamt und den Amtseinnahmer wäre die Sache wohl noch nicht so schlimm, aber es seien doch nur Miethswohnungen und deshalb nicht sicher. Die Bürgermeisterei könne jedoch nicht mehr so bleiben, das Gebäude sei unwürdig. Man habe zwar gesagt, es hätten schon zwei Bürgermeister zwanzig Jahre dort gewohnt, so würde es auch noch einige Jahre weiter gehen. Wer das behaupte, der kenne die miserable alte Bude nicht, dort sei auch das Standesamt, jeder der Herren habe doch in jungen Jahren eine Braut zum Standesamt geführt, hätte er sie dahin gebracht, so wäre sie ihm an der Thür lieber noch davon gelaufen, weil das Lokal gar zu düster und unfreundlich sei, und das hätten dann die auf dem Gewissen, die gegen das Dienstgebäude wären. Wohnung und Diensträume seien klein und schlecht und deshalb eine Aenderung dringend nothwendig. Er bitte daher um Annahme der Vorlage.

Die Ausschüßanträge

№ 1:

Ablehnung der Vorlage,

№ 3:

Der Landtag wolle die drei Petitionen von Oberstein, Idar und den Landgemeinden für erledigt erklären,

werden angenommen.

Der Ausschüßantrag

№ 2:

Annahme der Vorlage wird abgelehnt.



VII. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Erbauung einer Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten in Cutin.

Es erhält das Wort der

Berichtersteller Abg. **Dittmer**: Das Bedürfnis nach einer solchen Dienstwohnung sei im Fürstenthum des östereu hervorgetreten. So habe der jetzige Regierungspräsident Monate lang außerhalb Cutins, in Malente wohnen müssen, da er in Cutin keine passende Wohnung bekommen habe. Und als er glücklich eine gehabt habe, habe er sich große Beschränkungen auferlegen müssen.

Die Cutiner Abgeordneten hätten in Folge dessen diese Vorlage mit Freuden begrüßt. Dieselbe sei vom Provinzialrath bereits angenommen, und der Finanzausschuß habe sich ebenfalls mit ihr einverstanden erklärt.

Abg. **Dohm**: Der Abg. Dittmer habe eben gesagt, die Cutiner Abgeordneten hätten diese Vorlage mit Freuden begrüßt. Das sei doch nicht ganz der Fall. Hätte der Provinzialrath nicht diesem Beschluß zugestimmt, so wäre er jedenfalls dagegen. Denn er stände auf dem Standpunkt des Finanzausschusses, der die Tendenz habe, derartige Dienstgebäude nach Möglichkeit zu vermeiden. Und dieses Dienstgebäude vermehre doch nur die Last des Fürstenthums. Es sei doch aus dem Voranschlag ersichtlich, wie schlecht die Finanzlage sei. Man müsse für diese Summe doch immerhin 5% Verzinsung rechnen, während man eine Präsidentenwohnung für 800—1000 *M.* recht gut bekomme. Das bedeute also eine Mehrbelastung von etwa 1000 bis 1400 *M.*

Daß der Präsident sich jetzt Beschränkungen auferlegen müsse, das sei nicht richtig. Er wohne jetzt beim Rechtsanwalt Böhmker und das sei eine sehr geeignete, geräumige Dienstwohnung. Er stimme für die Vorlage nur mit Rücksicht auf den Beschluß des Provinzialrathes.

Abg. **Höper**: Zur Motivirung seiner Abstimmung müsse er einige Worte bemerken. Er habe schweren, sehr schweren Herzens sich für die Vorlage entschieden. Die Mehrbelastung für das Fürstenthum sei eben zu groß. Aber der Provinzialrath habe zugestimmt und dem wolle er nicht gegenüberreten.

Abg. **Jürgens**: Aus den Worten des Abg. Dohm könne man vielleicht entnehmen, als ob der Finanzausschuß seinem Grundsatze, möglichst wenig Dienstgebäude zu schaffen, nicht treu geblieben sei. Er und auch der Finanzausschuß hätten jedoch geglaubt, man wüßte der Repräsentation halber ein solches Gebäude, eben eine der Stellung des Präsidenten entsprechende Wohnung. Deshalb habe er zugestimmt.

Abg. **Sommer**: Er könne nur sagen, daß er mit der Vorlage sehr einverstanden sei. Eine Dienstwohnung für den Präsidenten sei unbedingt nöthig. Der Herr Regierungspräsident habe erst in Malente wohnen müssen, sein Vorgänger habe nur eine kleine, gänzlich unzureichende Wohnung gehabt. Das seien unhaltbare Zustände. Besonders die Anfangswohnungen seien außerordentlich schwer zu haben. Da müsse Abhilfe geschaffen werden.

Abg. **Dittmer**: Der Abg. Jürgens habe schon vorweg genommen, daß man gerade der Repräsentation halber eine Dienstwohnung wüßte. Die finanzielle Lage würde nicht verschlechtert, es handele sich doch nur um den Ausfall der Zinsen von 43000 *M.*

Sodann habe der Abg. Dohm gesagt, die jetzige Wohnung sei groß und geräumig. Kenne denn der Abg. Dohm die Wohnung? Und was sei nach seiner Meinung denn eigentlich groß? Er halte die Wohnung für sehr klein. Die Wohnung eines Präsidenten sei ein relativer Begriff!

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle

1. eine Summe von 43000 *M.* zur Erwerbung eines Grundstücks und Erbauung einer Dienstwohnung sowie eines Nebengebäudes für den Vorstand der Regierung in Cutin bewilligen,
2. genehmigen, daß der Betrag von 43000 *M.* von der Landeskasse bei der Staatsgutskapitalienkasse angeliehen werde mit der Bestimmung, daß zur Abtragung dieser Schuld vom Jahre 1903 an ein Betrag von mindestens 1000 *M.* jährlich in den Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums eingestellt werde,
8. genehmigen, daß der Betrag von 43000 *M.* eintretenden Falles auch zum Ankauf eines geeigneten Gebäudes und Einrichtung desselben zur Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung Verwendung finde,

wird angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902.

Berichtersteller Abg. Dittmer.

Die Ausschußanträge

Nr. 1:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Staatsregierung folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1900/1902 zur Verfügung gestellt werden,

- a) 50000 *M.* zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Justiz,
- b) 50000 *M.* zur Arrondierung von Staatsforsten und zum Ankauf von den zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,

Nr. 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß aus der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1900/1902 eine Summe von 12000 *M.* für den Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen verwendet werden, werden ohne Erörterung angenommen.



Reg.-Komm. **Deltermann**: Mit der Ablehnung der Vorlage, betreffend das Dienstgebäude in Oberstein, erwache die Nothwendigkeit, die Bureaukostenentschädigung des Steuernehmers zu erhöhen und zwar um 300 M. jährlich. Er stelle einen diesbezüglichen Antrag.

Abg. **Jürgens**: Die Frist, Anträge zum Voranschlag einzubringen, sei abgelaufen. Es bedürfe deshalb hier einer Nachtragsforderung.

Reg.-Komm. **Deltermann**: Er wolle hier keinen Antrag zur zweiten Lesung des Voranschlags einbringen, es bedürfe nur einer nachträglichen Bewilligung.

Präsident: Es würde also von der Regierung ein selbständiger Antrag eingebracht, welchen er hiermit, das Einverständnis des Landtags vorausgesetzt, dem Finanzausschuß überweise.

VIII. Bericht des Justizauschusses zur ersten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Burlage**: Er wolle im allgemeinen kurz einige Worte bemerken. Die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher seien im wesentlichen durch die Reichsgesetzgebung geregelt, nämlich in Betreff der Civilprozeß-, Konkurs-, Strafprozeßsachen, mit Einschluß der beratenden und gutachtlichen Thätigkeit der Rechtsanwälte. Durch das Landesgesetz würden nur Geschäfte von verhältnißmäßig untergeordneter, trotzdem aber an sich nicht unwesentlicher Bedeutung geregelt, so die Vertretung in Zwangsversteigerungssachen, die Besprechung und Rathsertheilung, die Anfertigung erforderter Entwürfe eines Rechtsgeschäftes, Verwahrung und Auszahlung von Geldern und Werthpapieren und Vermittlung hypothekarischer Darlehen.

Der Gesetzentwurf schließe sich selbstverständlich an das System des Reichsgesetzes an und folge im übrigen dem preußischen Gesetz.

Es befänden sich einige Schreibfehler im Bericht, er wolle ein berichtigtes Exemplar einliefern.

Abg. **Jürgens**: Er wolle bei dieser Gelegenheit eine Anfrage an die Regierung richten, die allerdings mit diesem Gesetz nicht in direktem Zusammenhang, aber doch in gewisser Beziehung stände. Gesetzlich sei, abgesehen von den Rechtsanwälten, auch anderen Personen die Ausübung der Rechtspflege vor Gericht überlassen. Von diesem Recht sei schon in Preußen Gebrauch gemacht. In Oldenburg seien es nun im wesentlichen Rechnungssteller, die solche Geschäfte ausübten. Wie früher schon anerkannt, befänden sich unter diesen bewährte und tüchtige Kräfte. Er frage nun die Regierung, ob auch in Oldenburg an einzelne Personen ebenso wie in Preußen eine Konzession erteilt werden solle.

Reg.-Komm. **Willich**: Von diesem Rechte wolle die Staatsregierung vorläufig keinen Gebrauch machen, da kein Bedürfnis vorliege. Den zuverlässigen Leuten sei bis jetzt kein Hinderniß in den Weg gelegt worden, insbesondere sei es nicht vorgekommen, daß solche ungerechtfertigt zurückgewiesen worden seien. Nur etwas derartiges könnte eine

Berichte. XXVII. Landtag.

Veranlassung sein, an einzelne Personen Konzessionen zu erteilen. Mitgewirkt habe auch die Erwägung, daß es überaus schwierig sei, zu entscheiden, wem die fragliche Erlaubniß erteilt werden solle. Es müsse doch eine Auswahl getroffen werden und die Ausgewählten würden als bevorzugt gelten. Für diese Übernahme zugleich der Staat die moralische Last in Betreff der Zuverlässigkeit der Einzelnen. Auch im Interesse des ganzen Standes sei eine solche Auswahl nicht erwünscht.

Die Auschußanträge

№ 1:

Annahme des §. 1,

№ 2:

Annahme des §. 2 mit folgenden Aenderungen:

a) In № 1 wird anstatt „Sachen“ gesetzt „Strafsachen“,

b) № 3 lautet:

„in einem Verfahren vor dem Dienstgerichte“,

c) §. 2 erhält folgenden Absatz 2:

„Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verfahren vor dem Dienstgerichte dem Verfahren vor der Strafkammer gleich“,

№ 3:

Annahme des §. 3,

№ 4:

Annahme des §. 4 unter Hinzufügung folgenden neuen Absatzes am Ende:

„Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Wortes des Rechtes den Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termines stattgefunden hat“,

№ 5:

Annahme des §. 5 unter Einschaltung des Wortes „entsprechende“ in der letzten Zeile des Absatzes 1 vor „Anwendung“,

№ 6:

Annahme des §. 6 unter Einschlebung der Worte „Werthes des“ zwischen der drittletzten und vorletzten Zeile,

№ 7:

Annahme des §. 7 unter Ersetzung der Worte im Absatz 1: „können nur Schreibgebühren gefordert werden“ durch die Worte:

„kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht“ —

sowie des Wortes „ward“ am Ende des Absatzes 2 durch „wird“,

№ 8:

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Für Schreiben an Privatpersonen erhält der

Rechtsanwalt ein Zehntheil der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr zusteht.

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den §§. 10, 17 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben“.

№ 9:

Der §. 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehnthelle der vollen Gebühr.“

Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen“.

№ 10:

Annahme des §. 10 in folgender Fassung:

„Ein Zehntheil der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den §§. 7 bis 9 bestimmten Gebühren anzusetzen ist, für die Ertheilung eines Rathes sowie für eine Besprechung“.

№ 11:

Annahme des §. 11 mit der Aenderung, daß an die Stelle von „7 bis 10“ tritt „7, 8, 10“.

№ 12:

Annahme der §§. 12 und 13 unter Ausfüllung der in den beiden Paragraphen gelassenen Lücke durch die Worte:

„30. Dezember 1899“
und unter Streichung der Worte
„bei Gelegenheit desselben“
im Absatz des §. 13.

№ 13:

Annahme des §. 14 unter Streichung der Worte im Absatz 1 Zeile 2:
„und Werthpapieren“.

№ 14:

Annahme des §. 15 mit der Aenderung, daß im Absatz 1 statt „7500 M. 1 0/0“ gesetzt wird
„30 000 M. 1/2 0/0“,
sowie (am Ende) statt „1/2 0/0“
„1/4 0/0“.

№ 15:

Annahme des §. 16.

№ 16:

Annahme des §. 17 mit folgenden Aenderungen:

- in der letzten Zeile des Abs. 1 wird die Paragraphenzahl „15“ ersetzt durch „14“;
- in der vorletzten Zeile des Abs. 2 wird statt „in §. 5 Abs. 2 und §. 7 Abs. 1 Satz 1“ gesetzt:
„und in §. 5 Abs. 2“.

№ 17:

Annahme des §. 18 mit der Aenderung, daß die Worte:

„gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch“
ersetzt werden durch:
„am 1. März 1900“.

№ 18:

Annahme der §§. 19 und 20.

№ 19:

Annahme des §. 21 mit folgenden Aenderungen:

- Im Absatz 1 Zeile 1 wird hinter dem Worte „für“ eingefügt:
„freiwillige Versteigerungen, für“;
- der Schluß des Abs. 1: „19, 34“ u. s. w. lautet, wie folgt:
„19, 33, 35 und 36 des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vom 30. December 1899 entsprechende Anwendung“;
- im Absatz 2 wird die Paragraphenzahl „88“ ersetzt durch „87“.

№ 20:

Annahme der §§. 22 und 23.

№ 21:

Annahme des §. 24 unter Streichung des Wortes „etwa“.

№ 22:

Annahme des §. 25 mit der Aenderung, daß die Worte:

„gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch“
ersetzt werden durch:
„am 1. März 1900“.

№ 23:

Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen mit den aus den vorstehenden Anträgen sich ergebenden Aenderungen,
werden ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung bitte er bis Sonnabend Abend 7 Uhr einzureichen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Ahlhorn (Hartwarderwarp), betreffend die Aenderung verschiedener Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwarp): Da sein Antrag so günstige Behandlung erfahren habe, müsse er annehmen, daß derselbe begründet sei. Er bitte daher, die Ausschufsanträge anzunehmen und die Regierung möge an das Wort denken: „was du für recht erkannt, das thue bald“.

Der Ausschufsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den selbständigen Antrag Ahlhorn (Hartwarderwarp) zu prüfen und eventl. dem nächsten ordentlichen oder, wenn thunlich dem nächsten außerordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage im Sinne des bezeichneten Antrags zu machen,

wird angenommen.

Der **Präsident** theilt mit, daß die nächste Sitzung am Montag, den 12. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, stattfindet mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 27. Oktober 1899, betreffend:

- 1. die vorläufige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/1899;

- 2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/1902.
- 2. Bericht desselben, betreffend die Errichtung einer Güterstation zu Osternburg.
- 3. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Abortanlage auf dem Bahnhof Oldenburg.
- 4. Berichte der Mehrheit und Minderheit des Finanzausschusses über den Antrag Roter und Genossen, betreffend den Bau von Chauffeen im Saterlande (§. 189 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg).
- 5. Mündlicher Bericht desselben über die Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bösel, betreffend den Bau einer Staatschauffee.
- 6. Mündlicher Bericht desselben über die Petition der Gemeinde Zetel, betreffend Zuschuß zum Chauffeebau.
- 7. Mündlicher Bericht desselben über die Petition der Gemeinde Garrel, betreffend Zuschuß zum Chauffeebau.
- 8. Mündlicher Bericht desselben über die Petition der Gemeinde Wüppels, betreffend Zuschuß zu Chauffeebauten.

Schluß der Sitzung 12¹/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Oltmanns.

